

V E R O R D N U N G

der Landespolizeidirektion Wien

Gemäß **§ 41 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991**, BGBl.1991/566,
in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte „Donauinselfest 2026“ auf der Donauinsel im Bereich des 21. und 22. Bezirkes zwischen Nordbrücke und Reichsbrücke ist für die Dauer des "Donauinselfestes 2026" von 03.07.2026, 09:00 Uhr bis 06.07.2026, 06:00 Uhr nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.

§ 3. Im Falle der Weigerung die Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen.

§ 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gem. § 50 SPG von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Wien am, 09.06.2026

Der Landespolizeipräsident:

Dr. Pürstl